

strenge inhaltliche Begrenzung der Münchener Habilitationsschrift von 1977. Ohne abzuirren bleibt der Blick im Hauptteil auf die Folge gedruckter und ungedruckter Summenkommentare gerichtet und schweift nur kurz im Einsatz bei „Kirche und Papst nach Thomas von Aquin“ (7–23) zurück ins 13. Jahrhundert und im konzentrierten „Nachwort“ (331–343) hinüber zum Infallibilitätsdogma des 19. Jahrhunderts. Damit handelt es sich im Ganzen um einen qualifizierten Beitrag zur Vorgeschichte des I. Vaticanum, insofern die Linie der papalen Ekklesiologie an Hand z.T. neu erschlossener Quellen verfolgt und als Gegenbewegung zum Konziliarismus und Gallikalismus deutlich gemacht wird.

Der entscheidende Ausgangspunkt dieser Linie, der zugleich die Abwendung vom altkirchlichen Verständnis erkennen läßt, liegt in der Antwort aus der Summa Theologica (II-II 1,10: „utrum ad summum pontificem pertineat fidei symbolum ordinare“) nach der Vollmacht des Papstes in Glaubensfragen: „Die Einheit im Kirchenglauben wird nur dann garantiert, wenn bei etwa auftretenden Kontroversen der Vorsteher der Gesamtkirche verbindlich entscheidet“ (21 f.). Die acht folgenden Kapitel (24–330) zeigen, wie sich, bei anfänglich noch hie und da bestehender Offenheit für den pneumatischen Gemeinschaftscharakter der Kirche, mehr und mehr in den aufeinanderfolgenden dominikanischen, augustinischen, franziskanischen und jesuitischen theologischen Schulen kraft logischer Konsequenz vom Ausgangspunkt her die Lehre päpstlicher Unfehlbarkeit herausbildet, die unter dem neuen Druck des Sicherheitsbedürfnisses im 19. Jahrhundert zum „divinitus revelatum dogma“ des I. Vaticanum wird. Es zeigt sich: „Die klassische Infallibilität, insofern sie eine detaillierte Reflexion über Möglichkeiten, Bedingungen und Grenzen eines absolut verbindlichen Spruches voraussetzt, ist das Resultat der langen und verwickelten Aus-

einandersetzung mit dem Konziliarismus. ... Die großen Theologen des 16. Jahrhunderts haben der Infallibilität eine Dynamik verliehen, die so lange anhielt, wie die Ekklesiologie modo scholastisch behandelt wurde. Erst mit dem Abbrechen dieser Tradition in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts verlor sie an Bedeutung, bis sich ihrer die Neuscholastik wieder annahm“ (336 f.). Damit aber wird nach dem II. Vaticanum, unter dem Druck der sich erweiternden und intensivierenden ökumenischen Begegnung, die Arbeit relevant für die kritische Behandlung der Fragen um genuine Konziliarität, legitime Autorität und wahre Einheit der Kirche.

Werner Küppers

STAAT UND KIRCHE

Michael Quaas, Staatliche Hilfe an Kirchen und kirchliche Institutionen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ein Beitrag zur historischen Entwicklung und Gegenwartsproblematik des Verhältnisses von Staat und Kirche in den USA. (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 6.) Duncker & Humblot, Berlin 1977. 149 Seiten. Brosch. DM 48,—.

Das Verhältnis von Staat und Kirche in den Vereinigten Staaten von Amerika wird oft als Idealtyp eines Trennungssystems beschrieben und als solcher entweder glorifiziert oder perhorresziert. Die Vorstellungen über Grundlagen und Praxis des Systems bauen häufig auf ungenauer Kenntnis der Rechtslage, ihrer Grundlagen und ihrer Entwicklung auf. Die amerikanische Literatur – zu schweigen von Gesetzen und Gerichtsentscheidungen – ist in Deutschland oft nicht leicht zugänglich. Deshalb ist es lebhaft zu begrüßen, daß Quaas mit seiner Dissertation historische Entwicklung und Gegenwartsproblematik des Verhältnisses von Staat und Kirche in

USA einer eingehenden Darstellung und Würdigung unterzieht.

Im ersten Teil untersucht der Verfasser den 1. Zusatzartikel zur amerikanischen Verfassung und seine rechtliche Entwicklung. Sowohl der historische Hintergrund des Artikels als auch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs werden ausführlich dargestellt. Ein Überblick über die Ansichten der Literatur und die Haltung der Religionsgesellschaften beschließt diesen Teil.

Bei der Untersuchung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit staatlicher Hilfe an Kirchen und kirchlich gebundene Institutionen, die den 2. Teil der Arbeit ausmacht, stehen die Staatsleistungen auf dem Erziehungssektor im Vordergrund. Der Verfasser stellt zunächst Formen und Umfang der staatlichen Hilfe auf diesem Gebiet dar und diskutiert sodann ihre verfassungsrechtliche Beurteilung anhand der einschlägigen Rechtsprechung. Manchen mag es überraschen, daß es in den Vereinigten Staaten Bundesgesetze über Schulspeisung, Erwachsenenbildung u. ä. gibt. Es liegt auf der Hand, daß sie auch für kirchliche Einrichtungen von Bedeutung sein können. Ihre Verfassungsmäßigkeit bedarf einer differenzierten Beurteilung, die der Verfasser anhand der Rechtsprechung sorgfältig nachzeichnet.

Weniger problematisch erscheint die staatliche Hilfe im Wohlfahrtsbereich; hier ist nach den Darlegungen des Verfassers in der Regel eine Verletzung der *establishment clause* nicht anzunehmen. Dabei ist interessant, daß nach der Rechtsprechung des Supreme Court Krankenpflege ausdrücklich nicht als religiöser, sondern weltlicher Zweck anzusehen ist, während umgekehrt das Bundesverfassungsgericht Diakonie als Bestandteil der Religionsausübung anerkannt hat.

Überraschend erscheint schließlich, daß der Supreme Court direkte Grundsteuerbefreiungen für kirchliche Grundstücke für

zulässig hält. Die Zustimmung des Verfassers zu dieser Rechtsprechung ist schwer verständlich, zumal er selbst die wirtschaftliche Gleichwertigkeit von verbotenen Subventionen und erlaubten Exemtionen betont und die Steuerbefreiung zudem die reichen Religionsgesellschaften mit bedeutendem Grundbesitz überproportional begünstigt.

Zusammenfassend kann man feststellen, daß die angezeigte Arbeit ausführlich und zuverlässig über die durch ihren Gegenstand aufgeworfenen Probleme informiert. Die staatskirchenrechtliche Diskussion kann nicht an ihr vorbeigehen.

Hanns Engelhardt

KIRCHENGESCHICHTE

Bernd Moeller, Deutschland im Zeitalter der Reformation. (Deutsche Geschichte hrsg. von Joachim Leuschner, Bd. 4 = Kleine Vandenhoeck Reihe 1432.) Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1977. 214 Seiten. Kart. DM 15,80.

In der Kleinen Vandenhoeck-Reihe erscheint eine Deutsche Geschichte in 10 Bänden. Der 4. Band ist dem Zeitalter der Reformation gewidmet. Da es sich um die entscheidungsvollste Periode der deutschen Geschichte handelt, wird nicht allein das Geschehen im Raum der Kirche, sondern der gesamte Ablauf des politischen, sozialen und religiösen Lebens ins Auge gefaßt. Neuartig ist die Darstellungsweise. Um das wichtigste Geschehen in dieser Zeit hervorzuheben, wählt der Verfasser drei Ereignisse, die gleichsam die Säulen bilden, um die sich das Leben der entsprechenden Jahre bewegt.

Nach einem einleitenden Kapitel, das die Kräfte und Strukturen des beginnenden 16. Jahrhunderts vorführt, konzentriert sich die Darstellung auf die Jahre 1521, 1535 und 1551. Ins Kapitel Worms 1521 ist die Kennzeichnung des jungen Luther und der reformatorischen Bewegung bis zu